



Bildquelle: © www.foto-schweiz.com

Der Gemeinderat und das Verwaltungspersonal
wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit und
einen guten Rutsch ins Jahr 2020.

☆☆

Inhaltsverzeichnis

Teuffenthal Gemeindeinfo



	<u>Seite</u>
Informationen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung	
• Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über den Jahreswechsel.....	2
• Ordentliche Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Homberg-Teuffenthal	2
• Gemeinderatssitzungs- und Gemeindeversammlungsdaten 2020	2
• zu vermieten per 01.03.2020.....	2
• Termine Mütter- und Väterberatung im 1. Halbjahr 2020.....	2
Information der AHV-Zweigstelle linkes Zulgebiet.....	3
Veranstaltungshinweise.....	4
Impressum.....	4



Beilage: • Abfallkalender 2020 – bitte herausnehmen und aufbewahren

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über den Jahreswechsel

Die Gemeindeverwaltung ist über die Feiertage wie folgt geöffnet:

Dienstag, 24. Dezember 2019, von 9.00 – 11.30
Freitag, 27. Dezember 2019, von 9.00 – 11.30 und 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag, 31. Dezember 2019, von 9.00 – 11.30
Freitag, 03. Januar 2020, von 9.00 – 11.30 und 13.30 – 16.30 Uhr



Ordentliche Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Homberg-Teuffenthal

(gültig ab Woche 2 im Kalenderjahr 2020)

Gemeindeschreiberei	Dienstag - Freitag	09.00 - 11.30 und 13.30 - 16.30
Finanzverwaltung	Mittwoch/Donnerstag	09.00 - 11.30 und 13.30 - 16.30
AHV-Zweigstelle linkes Zulgebiet	Dienstag/Donnerstag	09.00 - 11.30 und 13.30 - 16.30

Bei Bedarf vereinbaren wir auch einen Termin ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten.

Gemeinderatssitzungs- und Gemeindeversammlungsdaten 2020

An folgenden Daten finden im Jahr 2020 die Sitzungen des Gemeinderates statt:

13. Januar	25. Mai	26. Oktober
24. Februar	22. Juni	16. November
23. März	17. August	07. Dezember
20. April	14. September	



Die Gemeindeversammlungen im Jahr 2020 finden voraussichtlich am 05. Juni und 04. Dezember statt. - Bitte jeweils Publikation im Amtsanzeiger und Teuffenthal-Info beachten.

Zu vermieten per 01.03.2020

Schöne **3-Zimmer-Dachwohnung**, im Schulhaus, Dorfstrasse 34, 3623 Teuffenthal

Küche/Wohnen, 2 Zimmer, Dusche/WC, Reduit (kleines Zimmer), Balkon, Garage, Autoabstellplatz, Keller, Estrich, Waschküche und grosszügiger Umschwung zur Mitbenützung, ÖV-Haltestelle vor dem Haus

Mietpreis: CHF 1'400.— inkl. Nebenkosten und Strom
Kontakt: Gemeindeverwaltung
Homberg-Teuffenthal,
☎ 033 442 11 23,
✉ info@teuffenthal.ch

Termine Mütter- und Väterberatung im 1. Halbjahr 2020

Telefonische Kurzberatung und Anmeldung/Terminvereinbarung

Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr (ausser 1. Donnerstag im Monat) ☎ 031 552 16 16

Unsere Beraterin: Frau Astrid Held Tinguely

Beratung im Mehrzweckgebäude Homberg im 1. Halbjahr 2020

☎ 24. Januar	☎ 24. April	jeweils 14.00 – 15.30 Uhr
☎ 28. Februar	☎ 22. Mai	(mit Anmeldung)
☎ 27. März	☎ 26. Juni	

→ Bitte vorgängig unter obenstehender Telefonnummer oder unter www.mvb-be.ch **anmelden und Termin vereinbaren.**

Zur Beratung bitte Ersatzwindel, Frottiertuch und Gesundheitsheft mitnehmen.

Weitere Infos finden Sie unter www.mvb-be.ch

Rentenvorausberechnung

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeiträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.



Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Deshalb ist die Vorausberechnung nicht verbindlich. Die Ausgleichskassen müssen gewisse Annahmen und Schätzungen machen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich.

Sie können jederzeit eine Rentenvorausberechnung verlangen, welche in der Regel kostenlos ist. In bestimmten Lebenssituationen ist eine Vorausberechnung sinnvoll wie beispielsweise bei beruflichen oder familiären Veränderungen, einer Auswanderung oder bei der Planung eines Rentenvorbezugs. Wenn Sie Ihr Rentenalter noch lange nicht erreichen, ist die Vorausberechnung einer Altersrente wenig aussagekräftig.

Sie können bei Ihrer Ausgleichskasse schriftlich eine Rentenvorausberechnung verlangen. Sie finden das Formular 318.282 – *Antrag für eine Rentenvorausberechnung* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei der AHV-Zweigstelle beziehen. Für Ehepaare empfiehlt es sich, das Gesuch gemeinsam einzureichen.

Flexibles Rentenalter

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Sind Sie verheiratet, haben Sie unabhängig von Ihrem Ehegatten die Möglichkeit, die Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit z.B. möglich, dass Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin die Altersrente aufschiebt.

Vorbezug der Altersrente

Beziehen Sie Ihre Altersrente vor, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Altersrente. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Derzeit gilt: Kürzung um 6.8 % bei Vorbezug um ein Jahr und 13.6 % bei Vorbezug um zwei Jahre.

Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem Sie den Vorbezug wünschen, einreichen. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollenden, eingereicht sein. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Wer die Altersrente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Während dem Vorbezug bezahlte Beiträge werden nicht mehr für die Rentenberechnung berücksichtigt.

Aufschub der Altersrente

Haben Sie das ordentliche Rentenalter erreicht, können Sie den Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich Ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs können Sie die Altersrente nach freier Wahl abrufen und beziehen. Sie müssen also nicht im Voraus eine feste Aufschubsdauer festlegen. Spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs müssen Sie den Aufschub geltend machen.

Schieben Sie Ihre Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Altersrente. Der Zuschlag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Derzeit gilt: Zuschlag je nach Aufschubsdauer um 5.2 – 31.5 %.

Das Anmeldeformular 318.370 – *Anmeldung für eine Altersrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen.

Unter www.akbern.ch, www.ahv-iv.info oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Auskünfte erteilen und amtliche Formulare sowie Merkblätter abgeben. Haben Sie Fragen? – Melden Sie sich bei uns.

Ausgleichskasse des Kantons Bern • AHV-Zweigstelle linkes Zulgebiet ☎ 033 442 11 23



Veranstaltungshinweise

07.02.2020 Racletteabend der Schule linke Zulg im Mehrzweckgebäude Homberg
 05.06.2020 Gemeindeversammlung
 04.12.2020 Gemeindeversammlung



Impressum

Herausgeberin Einwohnergemeinde Teuffenthal, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg
 Tel. 033 442 11 23, info@teuffenthal.ch
 Redaktion Myrtha Berger, Brigitte Schiffmann, Stefan Wetli
 Druck Gemeindeverwaltung Homberg-Teuffenthal
 Auflage 85 Exemplare



Bildquelle: © www.foto-schweiz.com